



ENTSCHIEDEN FÜR CHRISTUS  
Freiwilligendienste

FSJ

# Ein Wegweiser durch das Freiwillige Soziale Jahr

## **Arbeitgeber**

Die Freiwilligen schließen über das FSJ eine schriftliche Vereinbarung mit der FSJ-Einsatzstelle und dem Träger des FSJ, dies ist der Deutsche EC-Verband. Die Einsatzstelle hat eine arbeitgeberähnliche Funktion. Der FSJ-Träger stellt die ordnungsgemäße Durchführung der gesetzlichen Regelungen sicher.

## **Arbeitsmedizinische Untersuchung**

Vom Träger des FSJ sind die ggf. notwendigen ärztlichen Untersuchungen zu veranlassen (Jugendarbeitsschutzgesetz). Außerdem sind notwendige Vorsorgemaßnahmen (z. B. Impfungen) für die Freiwilligen entsprechend den Richtlinien der jeweiligen Einsatzstelle zu Beginn und zum Ende des Einsatzes durch die Einsatzstelle einzuleiten. Darüber hinaus hat die Einsatzstelle ggf. eine Belehrung nach § 32-35 Jugendarbeitsschutzgesetz und § 42f Infektionsschutzgesetz durchzuführen bzw. sich eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes (§ 43 Infektionsschutzgesetz) vorlegen zu lassen. Die Kosten für die Untersuchungen und Vorsorgemaßnahmen bzw. Belehrungen trägt die FSJ-Einsatzstelle.

## **Arbeitspapiere**

Die Lohnsteuersatzbescheinigung (beim Finanzamt erhältlich) und die Steueridentifikationsnummer, die Kopie des Sozialversicherungsausweises und die Mitgliedsbescheinigung einer Krankenkasse müssen der Einsatzstelle vorgelegt werden. Sie benötigt sie für die Auszahlung des Taschengeldes und die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge.

## **Arbeitszeit**

Die Arbeitszeit bemisst sich nach den für Vollbeschäftigte der Einrichtung geltenden arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen. Im Falle des Vorliegens von Arbeitsbereitschaft kann die regelmäßige Arbeitszeit im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erhöht werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung (z. B. keine Nachtarbeit). In geregelten Ausnahmefällen ist auch ein Freiwilligendienst in Teilzeit möglich. (Siehe auch Dokument Arbeitszeit)

## **Ausweis**

Zu Dienstbeginn erhalten die Freiwilligen durch das zuständige Bundesamt einen FSJ-Ausweis. Z. T. werden Vergünstigungen im öffentlichen Personennahverkehr und beim Besuch von Einrichtungen des Bundes gewährt. In manchen Bundesländern gibt es Landesregelungen.

## **Dauer**

Das FSJ wird in der Regel für die Dauer von sechs bis achtzehn Monate geleistet. Eine mehrfache Ableistung eines FSJ ist nicht zulässig. Es können mehrere verschiedene Freiwilligendienste (FSJ, FÖJ und BFD) bis zu einer Gesamtdauer von 18 Monaten kombiniert werden. Jeder Teildienst muss mindestens 6 Monate dauern.

## **Hilfskraft/Hilfstätigkeit**

Freiwillige im FSJ sind ungelernete Hilfskräfte, die Erfahrungen in sozialen Arbeitsfeldern machen wollen und unterstützend zum Fachpersonal eingesetzt werden. Bei der Übertragung einzelner Aufgaben muss immer beachtet werden, dass die Freiwilligen ohne fachspezifische Ausbildung und Erfahrung sind und eine Fachausbildung auch nicht Voraussetzung für die Besetzung von FSJ-Plätzen sein darf. Daher ist die Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten des Einzelnen besonders wichtig, um die Freiwilligen nicht zu überfordern. Grundsätzlich auszuschließen sind Tätigkeiten, die die Freiwilligen bzw. die Kunden/Klienten in Gefahr bringen.

### **Kindergeld**

Die Eltern der Freiwilligen im FSJ sind kindergeldberechtigt, sofern das Einkommen der Freiwilligen im Kalenderjahr die jährlich neu festgelegte Einkommensgrenze nicht überschreitet.

### **Krankenversicherung**

Freiwillige müssen sich selbst bei einer gesetzlichen Krankenkasse ihrer Wahl versichern. Eine Krankenversicherung über die Eltern ist nicht möglich (SGB V §§5 und 10), da die FSJler/innen ein regelmäßiges Entgelt beziehen. Die gesamten Kosten trägt die FSJ-Einsatzstelle (SGB V §249, Abs. 2).

### **Kündigung**

Das Dienstverhältnis kann von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden. Die Probezeit im FSJ beträgt sechs Wochen. In der Probezeit können beide Vertragspartner mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende.

### **Leistungen im FSJ**

Die Freiwilligen bekommen ein Taschengeld von mindestens 165 Euro. Zusätzlich wird in der Regel eine Unterkunft und Verpflegung gestellt oder eine entsprechende Geldersatzleistung gezahlt. Außerdem werden die üblichen Sozialbeiträge (gesetzliche Krankenversicherung, soziale Pflegeversicherung, gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung) finanziert.

Da das FSJ ein Lerndienst ist, erhalten Freiwillige im FSJ zusätzlich zum monatlichen Entgelt 25 Bildungstage (FSJ-Seminare), die vom Träger organisiert und durchgeführt werden.

### **Nebentätigkeit**

Das FSJ wird als ganztägige Hilfstätigkeit geleistet. Daraus ergibt sich, dass die volle Arbeitskraft der Einrichtung zur Verfügung gestellt wird. Nebentätigkeiten sind von der Einsatzstelle zu genehmigen.

### **Pädagogische Begleitung**

Das FSJ ist ein Lerndienst, der jungen Menschen die Möglichkeit bietet, sich ein Jahr in einem sozialen oder kulturellen Arbeitsfeld zu engagieren und auszuprobieren. Während dieser Zeit werden die Freiwilligen durch ihre FSJ-Einsatzstelle und den Träger pädagogisch begleitet, d. h. fachlich angeleitet, individuell betreut, unterstützt und beraten (siehe auch Seminar).

### **Praktikum**

Das Freiwillige Soziale Jahr wird bei einigen sozialen Ausbildungen bzw. Studiengängen als Praktikum anerkannt.

### **Seminare**

Das FSJ ist ein Lerndienst der jungen Menschen die Möglichkeit bietet, sich ein Jahr in einem sozialen oder kulturellen Arbeitsfeld zu engagieren und auszuprobieren. Während dieser Zeit werden die Freiwilligen durch den Träger unterstützt und beraten. Dies findet vor allem in den mehrtägigen FSJ-Seminaren statt, die das FSJ-Gesetz regelt. Die Teilnahme an den FSJ-Seminaren ist maßgeblich für die Anerkennung des FSJ. In den Seminaren lernen sich die jeweiligen Jahrgangsfreiwilligen in einer von drei festen Seminargruppen kennen, die alle ihr FSJ beim Deutschen EC-Verband leisten und in dieser Gruppenzusammensetzung verbleiben. Im Seminar geht es um Fragen der persönlichen und beruflichen Lebensgestaltung, um politische, gesellschaftliche und religiöse Themen.

### **Soziales Bildungsjahr**

Das Jugendfreiwilligendienstegesetz beschreibt den Rahmen für das Freiwillige Soziale Jahr als ein soziales Bildungsjahr. Dies wird gewährleistet durch die an Lernzielen orientierte praktische Hilfstätigkeit in der Einsatzstelle und die vom FSJ-Träger organisierten Seminarwochen. Das FSJ als Jugendfreiwilligendienst fördert die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden (§ 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 JFDG). Ziel ist es, den Freiwilligen soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken (§3 Abs. 1 JFDG).

### **Studium**

Grundsätzlich gilt: Wer ein FSJ leistet, darf bei der Bewerbung um einen Studienplatz nicht benachteiligt werden. Ein zu Beginn oder während des FSJ zugewiesener Studienplatz verschafft bei einer erneuten Bewerbung nach dem Ende des FSJ den Vorrang vor allen übrigen Bewerber/innen bei der Auswahl (für denselben Studienplatz). Die Ortszusage bleibt allerdings nicht erhalten. Bei der Auswahl nach Wartezeit zählt die FSJ-Zeit als Wartesemester (12 Monate FSJ = 2 Wartesemester). In einigen Fällen rechnen Universitäten und Hochschulen ihren Bewerber/innen bei der Aufnahme entsprechender Studiengänge ihre Dienstzeit als Praktikum an. Näheres dazu ist beim Studierendensekretariat der jeweiligen Hochschule zu erfragen.

### **Urlaub**

Beim Deutschen EC-Verband erhalten Freiwillige für eine zwölfmonatige Dienstleistung mindestens 26 Urlaubstage. Dauert das FSJ weniger als 12 Monate, kann sich der Urlaubsanspruch pro Monat um 1/12 des Jahresurlaubs reduzieren, bei einer Verlängerung wird er entsprechend aufgestockt. Im Übrigen gelten für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Urlaubsansprüche nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Grundsätzlich sollten Freiwillige einen vergleichbaren Urlaubsanspruch wie die Angestellten der Einsatzstelle erhalten.

**Während der FSJ-Seminare ist es nicht möglich Urlaub zu nehmen.**

### **Vereinbarung**

Im FSJ werden in einem Dreiecksvertrag zwischen Freiwilligen, FSJ-Träger und Einsatzstelle die gegenseitigen Verpflichtungen festgelegt. Der Umfang der gegenseitigen Pflichten/Rechte ist sowohl gesetzlich vorgeschrieben als auch durch besondere Absprachen bestimmt. Die Vereinbarung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten z.B. Urlaub, Arbeitszeit, Leistungen, Probezeit. Die Vereinbarung wird von der Einsatzstelle nach Vorlage des Trägers erstellt, Abänderungen sind unzulässig.

### **Versicherung**

Freiwillige, die ein Freiwilliges Soziales Jahr i. S. des Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) leisten, sind in die soziale Sicherung wie Arbeitnehmer einbezogen. Für ihre Tätigkeit zahlt der FSJ-Träger den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, sozialen Pflegeversicherung, gesetzlichen Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung.

### **Vorherige Berufstätigkeit**

Bei der Berechnung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge muss die gegenwärtige Bezugsgröße zugrunde gelegt werden, wenn für die Freiwilligen innerhalb von vier Wochen vor Ableistung des FSJ ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bestanden hat. Ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht, wenn

- wöchentlich mehr als 18 Stunden Arbeitszeit vereinbart sind
- keine kurzfristige (Überschreitung der Zweimonatsgrenze bzw. 50 Tage pro Jahr) oder geringfügige (bis 15 Wochenstunden) Beschäftigung vorliegt.

Der letzte Arbeitgeber muss bescheinigen, wie das Beschäftigungsverhältnis versichert war.

### **Waisenrente**

Die Waisenrente (Halb- und Vollwaisenrente) wird für die Dauer der Teilnahme am FSJ weitergezahlt (§ 9 Abs. 8 JFDG).

### **Zeugnis**

Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes erhalten die Freiwilligen nach Anforderung vom Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer, sowie über Leistungen und Aufgaben des freiwilligen Dienstes. In das Zeugnis sind berufsqualifizierende Merkmale des freiwilligen Dienstes aufzunehmen (§ 11 Abs. 4 JFDG).